

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Bergzabern vom 11.8.1953 (RVO-7337- 19530811T120000)

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Bergzabern folgendes verordnet:

§1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§3

Ausnahmen von Vorschriften in §2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungen der Bezirksregierung in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

ND-7337-234 Eine Sommerlinde

Liste der Naturdenkmale

List. Nr. im Naturdenkmaltuch	Beschreibung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Beschreibung der möglichen Um- gründe, eingetragene Nutzung u. a.
		Stadt, Landgemeinde (Ortschaft, Gemarkung, Postort)	Wohnort Nr. : 000, Zapfen-Nummer, Flur-, Parzellen- Nummer, Eigentum	Lagebeschreibung nach denen Koordinaten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	
13	eine Sommerlinde	Rohrbach	Haus Nr. 23 in der Mühl- gasse Eigentümer: Elisabeth Döller Witwe in Rohrbach	in der Mühl- gasse in Rohrbach	-

Bergsheim

den 11. August 1955

Landrat

als unterer Naturschutzbehörde
(Dienstort)

(Art. 73) vom 18. B. [Nr.] 8.

I.V.

(*) Anstalt, Anwesen, Ort, Anwesen, Ort oder dergleichen

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmaltuch	Beschreibung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Beschreibung der umgebenen Umgebung, angrenzende Nutzung u. d.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Pfarrei)	Mappe/Blatt 1: 25000, Jagd-Nummer, Flur-, Parzellennummer, Flurstück	Lagebeschreibung nach Metro Geokoordinaten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	
11	1 Kiefer genannt "Brossel Jakob's Stütz"	in der Gemarkung Steinfeld in unterem Mundatwald Waldabteilung "Brossel Jakob's Stütz" (Forstamt Scheidt)	Eigentümer : Staat Rheinland Pfalz	steht am Kreuzungspunkt der 1. Allee mit dem Kapuzinersträßchen	

Bergsöbern

den 11. August

19 55

Landratsamt :
als untere Naturschutzbehörde
(Dosenstift)

(ABL - *) vom 19 St. [Nr.] S.)

I.V. 

*) Anzahl, Amtverblinder, Amtverblidungsfähig oder dergleichen